

DAV-Depesche

DeutscherAnwaltVerein

Nr. 22/10

17. Juni 2010

1. DL-InfoV: Was bei den Mitteilungspflichten über den Versicherungsschutz zu beachten ist

Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) hat den Anwälten neue Informationspflichten vor Mandatsabschluss auferlegt. Seit 17. Mai 2010 müssen Anwälte auch über ihren Versicherungsschutz bei der Berufshaftpflicht informieren. Vor allem diese Neuerung hat in der Praxis zu vielen Anfragen geführt. Muss der Anwalt auch seine Versicherungsscheinnummer nennen? Ist die Höhe der Versicherungssumme anzugeben? Was passiert, wenn die Anwälte einer Kanzlei bei verschiedenen Versicherern sind? Das Anwaltsblatt gibt im Juli-Heft praktische Hinweise. Den Beitrag aus der Rubrik „Haftpflichtfragen“ können Sie vorab unter www.anwaltsblatt.de lesen.

2. BGH stärkt die PKH-Partei in der Berufungsinstanz

Wenn die erste Instanz mit PKH gewonnen worden ist, gibt es im Berufungsverfahren für den Berufungsbeklagten erst PKH, wenn die Berufung auch begründet worden ist. Der BGH hat in einer lebensnahen Entscheidung nun klar gestellt, dass der Antrag auf PKH auch schon vor der Begründung der Berufung gestellt werden kann werden. Der verfrühte Antrag wirkt nach Berufungsbegründung fort. Zugleich hat der BGH entschieden, dass die PKH nicht mit dem Hinweis versagt werden kann, dass die Berufung möglicherweise durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen werden soll. Auch das stärkt die PKH-Partei. Den Beschluss des XII. Zivilsenats des BGH v. 28. April 2010 (XII ZB 180/06) finden Sie im Juli-Heft des Anwaltsblatts und vorab unter www.anwaltsblatt.de.

3. § 15a RVG gilt für Altfälle – Nun auch Entscheidung des V. BGH-Senats zur Anrechnung der Geschäftsgebühr

Nachdem bereits drei Zivilsenate des BGH (XII., II. und IX.) entschieden haben, dass § 15a RVG die bisherige Rechtslage nicht geändert hat, sondern lediglich klarstellt und damit auch auf Altfälle anzuwenden ist, hat nun auch der V. Senat sich dieser Auffassung in einem Beschluss vom 29. April 2010 – V ZB 38/10 - angeschlossen. Der Wille des Gesetzgebers zu einer bloßen Klarstellung der Rechtslage käme in den Gesetzesmaterialien eindeutig zum Ausdruck. Damit teilt auch der V. Zivilsenat die vom X. Senat gegen dieses Verständnis der Gesetzesmaterialien vorgetragenen Bedenken nicht. Eine Vorlage der Rechtsfrage an den Großen Senat für Zivilsachen nach § 132 Abs. 2 Satz 1 GVG hielt der V. Senat jedoch nicht für erforderlich, da das abweichende Verständnis von § 15a RVG als Gesetzesänderung für die Entscheidung des X. Zivilsenats nicht tragend war.

4. DAV-Master: Berufsbegleitender LL.M.-Abschluss für Anwältinnen und Anwälte

Sie möchten sich umfassend und unkompliziert weiterbilden, ohne private und berufliche Termine universitären Verpflichtungen unterordnen zu müssen? Dann nutzen Sie die Chancen, die Ihnen der neue DAV-Master bietet, der im Fernstudium am heimischen Arbeitsplatz absolviert wird. Der Bezug von Studienmaterialien, die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Austausch untereinander erfolgen dabei über das Internet und runden zusammen mit dem Zugriff auf juristische Datenbanken der Bibliothek der FernUniversität Ihr Studium ab. Weitere Informationen zu dem LL.M.-Studiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ der von der FernUniversität in Hagen in

Kooperation mit dem DAV angeboten wird sowie die Kontaktdaten für eine persönliche Beratung finden Sie auf den Internetseiten des DAV unter www.dav-master.de. Einen Beitrag über die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten für den Studiengang finden Sie im November-Heft 2009 des Anwaltsblatts ([AnwBl 2009, 763](#)).

5. DAV-Imagewerbung – Postkarten und Plakate für Ihre Kanzlei

DAV-Mitglieder können von der Imagewerbung umfangreich profitieren. Neben kostenlosen Anzeigenmotiven und Werbemitteln gibt es auch die Möglichkeit, Postkarten und Plakate für den Aushang in der Kanzlei zu bestellen.

Die Plakate können Sie beispielsweise in den Warteräumen aushängen oder für die Bestückung der Schaufenster nutzen.

Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine können zudem Postkarten der DAV-Imagewerbung mit ihrer Kanzleiadresse bedrucken lassen. Diese können dann als individuelles Werbemittel für die Mandantenbindung oder -gewinnung eingesetzt werden.

Alle weiteren Informationen zur Plakatbestellung finden Sie [hier](#), zur Postkartenbestellung [hier](#).

6. TV-Tipp: „Aufsichtspflicht der Eltern in Social Networks“

Ob Facebook, Schüler-VZ oder „Wer kennt wen“ – die Zahl der Social Networks ist groß und immer mehr Jugendliche registrieren sich auf solchen Internet-Plattformen. Die Risiken, die von solchen Sozialen Netzwerken ausgehen, werden von vielen Eltern übersehen oder schlichtweg nicht erkannt. Jedoch endet die Aufsichtspflicht der Eltern nicht, weil die Online-Welt so fremd und verschlossen ist. Denn bei einem Verstoß gegen die Aufsichtspflicht können Eltern für die Internet-Aktivitäten ihrer Kinder rechtlich belangt werden.

Was Eltern in der Online-Welt dringend beachten sollten und wie sie ihre Aufsichtspflicht gewissenhaft erfüllen können, erfahren Sie in der von www.anwaltauskunft.de gesponserten Sendung „Steuern und Recht“ auf n-tv am Dienstag, dem 22. Juni 2010 um 18.35 Uhr und am Mittwoch, dem 23. Juni 2010 um 15.15 Uhr (Wiederholung).

v.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Swen Walentowski, Pressesprecher des DAV, Berlin
Für eine Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie eine e-mail an dav@anwaltverein.de
DEUTSCHER ANWALTVEREIN – <http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>
Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30/72 61 52 – 0, Fax: 0 30/72 61 52 – 1 90, dav@anwaltverein.de
Depesche Nr. 22/10 - Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2010 DAV